

# Merkblatt

---

## Wie starte ich eine Gemeindeinitiative?

---

### 1. Formulieren Sie Ihr Anliegen

Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder die Änderung der Gemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (ausformulierte Initiative) zulässig (§ 38 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, GG).

Mit einer Initiative kann nur die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangt werden, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt (§ 38 Abs. 1 GG).

---

### 2. Bilden Sie ein Initiativkomitee

Dem Initiativkomitee müssen mindestens drei Stimmberechtigte der Gemeinde angehören (§ 134 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG). Das erstgenannte Mitglied vertritt das Komitee gegenüber den Behörden. Wichtige Beschlüsse müssen jedoch vom Komitee getroffen werden (z. B. Rückzug der Initiative).

---

### 3. Entwerfen Sie die Unterschriftenliste (§ 128 StRG)

Gemäss dem Muster Unterschriftenliste Gemeindeinitiative

- Auf der Unterschriftenliste dürfen auch Ausführungen zur Begründung und Erläuterung des Begehrens angebracht werden, sofern sie vom Begehren eindeutig getrennt und nicht irreführend sind (§ 129 Abs. 2 StRG).
- Auf der Unterschriftenliste darf – muss aber nicht – angegeben werden, wer (welche Organisationsgruppierung) das Volksbegehren lanciert (§ 129 Abs. 1 StRG). Diese Organisation muss nicht mit dem Initiativkomitee identisch sein. Es kann sich zum Beispiel um eine politische Partei handeln, die das Begehren trägt.

---

#### 4. Reichen Sie die Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein

Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist der Entwurf der Unterschriftenliste dem Gemeinde- oder Stadtrat zur Vorprüfung einzureichen (§ 135 StRG). Erst nach der Vorprüfungsentscheid und der amtlichen Veröffentlichung kann mit der Sammlung von Unterschriften begonnen werden.

Die Gemeindebehörde lässt Titel und Text sowie Ablauf der Sammlungsfrist amtlich publizieren.

---

#### 5. Sammeln Sie Unterschriften

Die Anzahl gültiger Unterschriften, die gesammelt werden müssen, kann der Gemeindeordnung entnommen werden. Gibt es keine kommunale Bestimmung, so berechnet sich die Anzahl Unterschriften wie folgt: Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens 10 und höchstens 500 (§ 38 Abs. 4 GG). Das Initiativkomitee muss die Unterschriftenliste rechtzeitig vor Ablauf der Sammlungsfrist dem Stimmregisterführer/der Stimmregisterführerin der Gemeinde für die Stimmrechtsbescheinigung zustellen. Er/Sie beglaubigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Gemeinde stimmberechtigt sind und gibt die Listen unverzüglich dem Komitee zurück.

Die **beglaubigten Unterschriftenlisten** sind vor Ablauf der Sammlungsfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Gemeindeinitiative auf der Gemeindekanzlei einzureichen. Der Tag der Veröffentlichung wird für die Sammlungsfrist nicht mitgezählt (§ 136c StRG i.V.m. § 31 Abs. 2 [VRG](#)).

---

#### 6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Gemeindeinitiativen finden sich in den §§ 38 – 43 [GG](#) und in den §§ 128 – 146 [StRG](#).

Für Fragen steht Ihnen Ihre Gemeindekanzlei zur Verfügung.

Auf der [Webseite](#) finden Sie ein Muster einer Unterschriftenliste, das alle notwendigen Angaben enthält. Für die fakultativen Angaben verweisen wir auf § 129 des Stimmrechtsgesetzes (siehe auch oben Ziff. 3).

---